

**Satzung
der
Stiftung Lebenshilfe Heidelberg**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Lebenshilfe Heidelberg“.

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt und Region Heidelberg und in diesem Zusammenhang die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Sports, die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) die Förderung und Unterstützung von Personen und Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen von Menschen aller

Altersstufen mit kognitiver und komplexer Beeinträchtigung,

- b) die Förderung familienentlastender Dienste und Hilfen,
- c) die Förderung von Einrichtungen und Angeboten zur inklusiven, vorschulischen Betreuung, der Schul- und Erwachsenenbildung,
- d) die Förderung der Teilhabe im Sport,
- e) die Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Erforschung der Ursachen, Auswirkungen und des Ausgleichs kognitiver und komplexer Beeinträchtigungen einschließlich der Vergabe von Stipendien/Fördermitteln auf diesem Gebiet,
- f) die Auszeichnung von Personen für Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit kognitiver und komplexer Beeinträchtigung,
- g) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Bereich der Lebenshilfe in der Begleitung, Betreuung und Pflege von Menschen mit Beeinträchtigungen,
- h) die Zuwendung finanzieller Mittel an im Sinne der Satzungszwecke tätige Institutionen, wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder Durchführung von Maßnahmen besteht nicht

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, kann jedoch Zweckbetriebe - soweit steuerlich unschädlich -, die steuerbegünstigte und satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verwirklichen, also insbesondere Kindergärten, Werkstätten, Tagesstätten, Wohnstätten, Wohnungseinrichtungen und Freizeiteinrichtungen, unterstützen.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen, Zuwendungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus den notariellen Urkunden vom 11. April und 25. Juli 1994 (Notariat IX Mannheim) und besteht somit aus den Immobilien

300/1000 ME Gaisbergstraße 26 (Wohnung Nr. 21),
240/1000 ME Langgewann 1 + 9 (Wohnung 21940)
und 125/1000 ME Mühlingstraße 27 (Wohnung 31529).

- (2) Im Interesse des Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem realen Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) wachsen Zuwendungen Dritter zu, sofern der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt.
- (4) Das Kuratorium kann jährlich darüber beschließen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vermögenserträge zur Aufstockung des Stiftungsvermögens verwendet werden können; das Kuratorium kann hierbei festlegen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Erträge der Stiftung dauernd oder vorübergehend zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu verwenden ist (Rücklagen).

§ 5

Vermögenserträge, Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, soweit nicht das Kuratorium gemäß § 4 Abs. (4) Zuweisungen zu den Rücklagen anordnet und diese nach dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht zulässig sind.
- (2) Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken, sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden; dies gilt insbesondere für Spenden.

§ 6Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand,
- c) fakultativ: der Beirat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 7Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens aus sieben Mitgliedern. Die Bestellung zum Kuratoriumsmitglied erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Sprecher und dessen Vertreter.

Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins „Lebenshilfe Heidelberg e.V.“ kann nicht Mitglied des Kuratoriums der Stiftung sein.

- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums, die im Regelfall in jedem Kalenderhalbjahr, mindestens aber einmal jährlich, abzuhalten sind, erfolgt durch den Sprecher oder seinen Vertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Übersendung der Einladung in Textform. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sprecher oder einem beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums gelten im Übrigen die Regelungen des § 8a.

- (3) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.
- (5) Bei Ablauf einer Amtsperiode oder einem sonstigen Ausscheiden sind die Kuratoriumsmitglieder durch Wahl im Kuratorium in der nächsten Sitzung zu bestellen. Der Akt der Wahl oder Wiederwahl kann bereits bis zu 9 Monate vor Amtsbeendigung durchgeführt werden.
- (6) Wiederwahl bzw. Wiederberufung der Kuratoriumsmitglieder ist - auch mehrmals - zulässig.
- (7) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
 - a) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - b) die Berufung des Vorstandes,
 - c) der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - d) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere die Aufteilung der Stiftungserträge auf die Stiftungszwecke,
 - e) der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs. (1) lit. a, b, c, d, e;

- f) die Auswahl der Personen, die gemäß § 2 Abs. (1) lit. f ausgezeichnet werden,
- g) die Entscheidung darüber, ob Rücklagen gemäß § 4 Abs. (4) zu bilden sind,
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- i) die Auswahl des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, der die Jahresrechnung bis 31. Mai eines Jahres zu prüfen hat,
- j) die Aufstellung eines Kataloges der Geschäfte, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen,
- k) die Entlastung des Vorstandes,
- l) die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich, sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Die Mitgliederzahl ist auf fünf begrenzt; sie soll jeweils ungerade sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Kuratorium. Die - auch mehrmalige - Wiederberufung als Vorstandsmitglied nach Ablauf einer

Amtsperiode ist zulässig. Der Akt der Wahl oder Wiederwahl kann bereits bis zu 9 Monate vor Ablauf der Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds durchgeführt werden.

- (4) Ein Mitglied des Vereinsvorstandes des „Lebenshilfe Heidelberg e.V.“ kann nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes, die im Regelfall in jedem Kalenderhalbjahr, mindestens aber zweimal jährlich, abzuhalten sind, erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Übersendung der Einladung in Textform. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes gelten im Übrigen die Regelungen des § 8a.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewandt werden; den Mitgliedern des Vorstandes sind ihre baren Auslagen für die Stiftung zu ersetzen. Das Kuratorium kann für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder eine angemessene Pauschale festlegen.

- (10) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Geschäftsführer übertragen ist,
 - b) die Einzelausführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - d) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung an das Kuratorium und die Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - e) die Anstellung von Mitarbeitern,
 - f) die Leitung der Geschäftsstelle, Überwachung des Geschäftsführers,
 - g) die Erstellung der Jahresrechnung bis 30. April eines jeden Jahres.

§ 8a

Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums sowie des Vorstandes werden regelmäßig in Sitzungen gefasst.

- (2) Die Beschlussfassung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation im Rahmen einer virtuellen Sitzung erfolgen, zu deren Abhaltung alle gängigen Kommunikationsmittel wie insbesondere Bildschirm-/Videoübertragung sowie Telefonkonferenzen in Betracht kommen. Dabei ist es auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder des Kuratoriums bzw. des Vorstandes an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.
- (3) Zulässig sind auch kombinierte Beschlussverfahren, bei welchen ein Teil der Mitglieder des Kuratoriums bzw. des Vorstandes ihre Stimmen in einer Sitzung nach Abs. 1 oder Abs. 2 und ein anderer Teil schon vor der Durchführung der Sitzung ihre Stimmen in Textform (insbesondere schriftlich oder per E-Mail) abgibt.
- (4) Kuratorium und Vorstand sind jeweils in den Fällen der vorstehenden Abs. 1 bis 3 nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter beim Kuratorium der Sprecher oder sein Vertreter, beim Vorstand der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind bzw. teilnehmen.
- (5) Daneben können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Sitzung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums bzw. des Vorstands daran beteiligt werden, mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums bzw. des Vorstandes bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist ihre Stimmen in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
- (6) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft für das Kuratorium der Sprecher des Kuratoriums (im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter), für den Vorstand der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter), der im Falle einer Beschlussfassung nach Abs. 5 jeweils auch zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert.
- (7) Kuratorium und Vorstand fassen ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht. Bei Beschlussfassungen im

Kuratorium entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Sprechers, bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind

(§ 8 Abs. 2 Satz 1), entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

§ 9

Beirat

- (1) Die Stiftung kann einen Beirat haben, der aus bis zu sieben Mitgliedern besteht. Diese werden vom Kuratorium berufen und können von ihm jederzeit abberufen werden.
- (2) Der Beirat berät die übrigen Organe der Stiftung in allen für den Stiftungszweck wichtigen Fragen und kann Empfehlungen geben.
- (3) Die Bestellung zum Beiratsmitglied erfolgt regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren. Die - auch mehrmalige - Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden zu den Sitzungen von Vorstand und Kuratorium eingeladen und nehmen hieran als beratende Gäste teil.
- (6) Das Nähere kann eine vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes beschlossene Geschäftsordnung regeln.

§ 10**Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Ein Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn die laufende Verwaltungsarbeit einen Umfang annimmt, der von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes nicht mehr bewältigt werden kann. Vor der Bestellung eines Geschäftsführers hat der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 11**Satzungsänderungen, Zweckänderungen**

- (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Art und Weise und können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im

Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

- (3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn
- a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorliegen,
 - b. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
 - c. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - d. die Rechte von Personen und Einrichtungen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.
- (2) Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn
- a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3

- vorlagen,
- b. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - c. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.
- (3) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (4) Ein Zulegungsvertrag, ein Zusammenlegungsvertrag und der Beschluss über eine Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der übernehmenden oder neuen Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Lebenshilfe Heidelberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftung sowie der Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- (4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten zu beachten.

Fassung: 11.Juni 2025

Az.: RPK14-0563-659

Satzungsänderung gemäß § 85a Abs. 1 Satz 2 BGB

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 24. Juni 2025
Regierungspräsidium Karlsruhe

M. Specka

Maria Specka

